



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ralf Stadler AfD**
vom 03.10.2024

Anfrage zu antisemitischen Straftaten, Täterprofilen und Strafverfolgung im Freistaat Bayern

Es wird darum gebeten, für die Beantwortung die neuesten verfügbaren Daten zu verwenden. Sollten aktuelle Daten nicht vorliegen, erbitte ich eine Erklärung, warum diese nicht verfügbar sind, und die Bereitstellung der zuletzt erhobenen Daten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hat sich die Zahl der antisemitischen Straftaten in Bayern in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bis zum aktuellen Stand 2024 entwickelt (bitte die Zahlen für jedes Jahr separat angeben, dabei nach Art der Straftat z. B. Volksverhetzung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Bedrohung, Terrorismusfinanzierung, differenzieren)? 4
2. Nationalität und Staatsbürgerschaft der Täter antisemitischer Straftaten 4
 - 2.1 Was waren die Nationalitäten der Täter, die in den Jahren 2021 bis 2024 antisemitische Straftaten in Bayern begangen haben (bitte Nationalität der Täter für jedes Jahr gesondert angeben)? 4
 - 2.2 Wie lange besitzen die in Frage 2.1 genannten Täter, sofern diese die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, die deutsche Staatsbürgerschaft? 5
 - 2.3 Wurde die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erlangt (bitte nach Tätern mit doppelter Staatsbürgerschaft differenzieren)? 5
3. Wie viele antisemitische Straftaten wurden in den Jahren 2021 bis 2024 Tätern zugeordnet, die dem rechten, linken oder einem anderen politischen oder ideologischen Milieu (z. B. religiöse Ideologien) zugeordnet werden können (bitte für jedes Jahr die jeweilige Anzahl und den spezifischen Straftatbestand angeben und auch Fälle nennen, in denen kein Täter ermittelt werden konnte, aber eine politisch oder ideologisch motivierte Zuordnung erfolgte)? 5
4. Verknüpfung antisemitischer Straftaten mit internationalen Konflikten 5
 - 4.1 Wie viele antisemitische Straftaten in den Jahren 2021 bis 2024 stehen im Zusammenhang mit internationalen Konflikten, insbesondere mit dem Nahostkonflikt? 5

| | | |
|-----|---|----|
| 4.2 | Welche Tätergruppen (z. B. nach Nationalität oder ideologischem Hintergrund) sind in diesem Zusammenhang auffällig geworden? | 6 |
| 5. | Aufklärungsquote und politische Zuordnung bei antisemitischen Straftaten | 7 |
| 5.1 | Wie viele antisemitische Straftaten konnten in den Jahren 2021 bis 2024 tatsächlich aufgeklärt werden (bitte für jedes Jahr Aufklärungsquote nennen)? | 7 |
| 5.2 | In Fällen, in denen kein Täter ermittelt werden konnte, wie wurden diese Straftaten politisch oder ideologisch zugeordnet (z. B. rechtes oder linkes Spektrum, religiöse Ideologien)? | 7 |
| 5.3 | Welche Maßnahmen wurden in den Fällen ergriffen, in denen die Täter nicht ermittelt oder zur Rechenschaft gezogen werden konnten? | 7 |
| 6. | Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus | 7 |
| 6.1 | Welche Maßnahmen wurden seit 2021 von der Staatsregierung ergriffen, um antisemitische Straftaten zu verhindern und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen? | 7 |
| 6.2 | Welche zusätzlichen Maßnahmen sind in Planung, um die Zunahme solcher Straftaten in Zukunft zu verhindern? | 7 |
| 7. | Finanzierung, Unterstützung und politische Ausrichtung antisemitischer Gruppen | 9 |
| 7.1 | Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor über die Finanzierung und Unterstützung von Gruppen oder Netzwerken in Bayern, die antisemitische Straftaten begehen oder fördern (hier bitte Informationen zu möglichen Verbindungen dieser Gruppen zu ausländischen politischen oder religiösen Organisationen darlegen und auf politische Ausrichtung dieser Gruppen eingehen, z. B. rechts, links oder religiöse Extremisten)? | 9 |
| 7.2 | Wie schätzt die Staatsregierung das Dunkelfeld bei antisemitischen Straftaten ein, d. h. Fälle, in denen keine Anzeige erstattet wird? | 9 |
| 7.3 | Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Anzeigebereitschaft bei Opfern antisemitischer Straftaten zu erhöhen? | 9 |
| 8. | Erfolglos durchgeführte Abschiebungen von Tätern antisemitischer Straftaten | 10 |
| 8.1 | Wie viele der ausländischen Täter antisemitischer Straftaten waren in den Jahren 2021 bis 2024 zur Abschiebung vorgesehen? | 10 |
| 8.2 | Wie viele dieser Abschiebungen sind gescheitert (bitte Hauptgründe für das Scheitern offenlegen)? | 10 |
| 8.3 | Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um diese Hindernisse in Zukunft zu überwinden? | 10 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 12 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich Fragen 6.1, 6.2 und 7.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 29.10.2024

Vorbemerkung:

Die Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Es wird darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2024 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2025 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Angaben sind demnach als vorläufig zu betrachten.

1. **Wie hat sich die Zahl der antisemitischen Straftaten in Bayern in den Jahren 2021, 2022, 2023 und bis zum aktuellen Stand 2024 entwickelt (bitte die Zahlen für jedes Jahr separat angeben, dabei nach Art der Straftat z. B. Volksverhetzung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Bedrohung, Terrorismusfinanzierung, differenzieren)?**

Die Rechercheergebnisse im Sinne der Fragestellung können der Anlage¹ entnommen werden.

2. **Nationalität und Staatsbürgerschaft der Täter antisemitischer Straftaten**
 - 2.1 **Was waren die Nationalitäten der Täter, die in den Jahren 2021 bis 2024 antisemitische Straftaten in Bayern begangen haben (bitte Nationalität der Täter für jedes Jahr gesondert angeben)?**

Die Nationalitäten der Täter sind folgende (alphabetische Sortierung):

2021:

bosnisch-herzegowinisch, bulgarisch, deutsch, französisch, irakisch, italienisch, kanadisch, kasachisch, kosovarisch, kroatisch, moldauisch, österreichisch, serbisch-montenegrinisch, somalisch, syrisch, tunesisch, türkisch, ukrainisch

2022:

bulgarisch, deutsch, dominikanisch, irakisch, italienisch, jordanisch, polnisch, rumänisch, russisch, serbisch-montenegrinisch, slowakisch, syrisch, tschechisch, türkisch, ukrainisch

2023:

afghanisch, ägyptisch, algerisch, amerikanisch, belgisch, bosnisch-herzegowinisch, bulgarisch, deutsch, eritreisch, französisch, griechisch, irakisch, iranisch, israelisch, jemenitisch, jordanisch, kosovarisch, kroatisch, marokkanisch, niederländisch, pakistanisch, rumänisch, russisch, serbisch-montenegrinisch, staatenlos, syrisch, tschechisch, tunesisch, türkisch, ukrainisch, ungarisch

¹ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

1. bis 3. Quartal 2024:

afghanisch, albanisch, amerikanisch, bosnisch-herzegowinisch, britisch, deutsch, griechisch, irakisch, italienisch, jordanisch, kasachisch, kroatisch, österreichisch, portugiesisch, rumänisch, serbisch-montenegrinisch, slowenisch, somalisch, syrisch, tschechisch, tunesisch, türkisch, ungarisch, weißrussisch

2.2 Wie lange besitzen die in Frage 2.1 genannten Täter, sofern diese die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, die deutsche Staatsbürgerschaft?

2.3 Wurde die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung erlangt (bitte nach Tätern mit doppelter Staatsbürgerschaft differenzieren)?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung im Sinne der Fragestellungen nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche nicht erfolgen kann.

3. Wie viele antisemitische Straftaten wurden in den Jahren 2021 bis 2024 Tätern zugeordnet, die dem rechten, linken oder einem anderen politischen oder ideologischen Milieu (z. B. religiöse Ideologien) zugeordnet werden können (bitte für jedes Jahr die jeweilige Anzahl und den spezifischen Straftatbestand angeben und auch Fälle nennen, in denen kein Täter ermittelt werden konnte, aber eine politisch oder ideologisch motivierte Zuordnung erfolgte)?

Hinsichtlich möglicher Tätererkenntnisse können im Rahmen des KPMD-PMK keine Aussagen zu Milieu-/Gruppen-/Organisationszugehörigkeiten im Sinne der Fragestellung getroffen werden. Die Zuordnung einer Straftat zu einem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) bezieht sich direkt auf die begangene Straftat. Das Definitionssystem PMK stellt die tatauflösende politische Motivation in den Mittelpunkt. Die phänomenologische Zuordnung einer Tat erfolgt auf Basis der festgestellten Umstände der Tat.

Entsprechend wird auf die Anlage² verwiesen.

4. Verknüpfung antisemitischer Straftaten mit internationalen Konflikten

4.1 Wie viele antisemitische Straftaten in den Jahren 2021 bis 2024 stehen im Zusammenhang mit internationalen Konflikten, insbesondere mit dem Nahostkonflikt?

Im Sinne der Fragestellung erfolgte eine Recherche im KPMD-PMK betreffend antisemitische Straftaten unter Heranziehung des Oberthemenfeldes (OTF) „Krisenherde/ Bürgerkriege“ für die Jahre 2021 und 2022. Analog wurden die im Tatjahr 2023 sowie die im 1. bis 3. Quartal des laufenden Tatjahres 2024 erfassten Fälle unter Berücksichtigung des in Bayern seit dem 07.10.2023 anlassbezogen zu vergebenden Schlagwortes „Israel-Palästina-Konflikt“ eingegrenzt.

2 Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Entsprechend wurden insgesamt mit dem OTF „Krisenherde/Bürgerkriege“ 389 Straftaten erfasst.

Mit dem Schlagwort „Israel-Palästina-Konflikt“ wurden für den Zeitraum 07.10.2023 bis zum 30.09.2024 327 Delikte erfasst.

4.2 Welche Tätergruppen (z. B. nach Nationalität oder ideologischem Hintergrund) sind in diesem Zusammenhang auffällig geworden?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

Die Nationalitäten der Täter sind folgende (alphabetische Sortierung):

2021:

deutsch, kroatisch, syrisch, tunesisch

2022:

deutsch, irakisch, russisch, tschechisch, türkisch

2023:

afghanisch, ägyptisch, amerikanisch, bosnisch-herzegowinisch, deutsch, eritreisch, irakisch, israelisch, jemenitisch, jordanisch, kroatisch, marokkanisch, pakistanisch, staatenlos, syrisch, tschechisch, tunesisch, türkisch, ukrainisch

1. bis 3. Quartal 2024:

afghanisch, albanisch, amerikanisch, bosnisch-herzegowinisch, britisch, deutsch, griechisch, irakisch, italienisch, jordanisch, kroatisch, österreichisch, portugiesisch, rumänisch, staatenlos, syrisch, tunesisch, türkisch

Die phänomenologische Aufgliederung betreffend das OTF „Krisenherde/Bürgerkriege“ ist wie folgt:

| | 2021 | 2022 | 2023 | 1. bis 3. Quartal 2024 |
|----------------------------|------|------|------|------------------------|
| PMK-rechts | 6 | 8 | 28 | 17 |
| PMK-links | 0 | 1 | 7 | 6 |
| PMK-ausländische Ideologie | 5 | 3 | 46 | 55 |
| PMK-religiöse Ideologie | 3 | 1 | 113 | 44 |
| PMK-sonstige Zuordnung | 0 | 4 | 24 | 18 |

Die phänomenologische Aufgliederung betreffend das Schlagwort „Israel-Palästina-Konflikt“ ist wie folgt:

| | 07.10.2023 bis 31.12.2023 | 1. bis 3. Quartal 2024 |
|----------------------------|---------------------------|------------------------|
| PMK-rechts | 21 | 15 |
| PMK-links | 7 | 6 |
| PMK-ausländische Ideologie | 46 | 53 |
| PMK-religiöse Ideologie | 111 | 42 |
| PMK-sonstige Zuordnung | 23 | 17 |

5. Aufklärungsquote und politische Zuordnung bei antisemitischen Straftaten

5.1 Wie viele antisemitische Straftaten konnten in den Jahren 2021 bis 2024 tatsächlich aufgeklärt werden (bitte für jedes Jahr Aufklärungsquote nennen)?

Die Aufklärungsquoten im Sinne der Fragestellung sind nachfolgende:

2021: 44,51 Prozent

2022: 57,82 Prozent

2023: 62,65 Prozent

1. bis 3. Quartal 2024: 59,46 Prozent

5.2 In Fällen, in denen kein Täter ermittelt werden konnte, wie wurden diese Straftaten politisch oder ideologisch zugeordnet (z. B. rechtes oder linkes Spektrum, religiöse Ideologien)?

Hinsichtlich der phänomenologischen Zuordnung einer Tat wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5.3 Welche Maßnahmen wurden in den Fällen ergriffen, in denen die Täter nicht ermittelt oder zur Rechenschaft gezogen werden konnten?

Es werden grundsätzlich alle rechtlich und tatsächlich möglichen einzelfallorientierten repressiven Maßnahmen getroffen, um jede einzelne Straftat aufzuklären.

6. Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus

6.1 Welche Maßnahmen wurden seit 2021 von der Staatsregierung ergriffen, um antisemitische Straftaten zu verhindern und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen?

6.2 Welche zusätzlichen Maßnahmen sind in Planung, um die Zunahme solcher Straftaten in Zukunft zu verhindern?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat im Jahr 2023 ihren bereits im Jahr 2018 eingesetzten Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe noch einmal deutlich gestärkt. Der Beauftragte ist seitdem mit seiner personell verstärkten Geschäftsstelle direkt an die Staatskanzlei angebunden. Den Kampf gegen Antisemitismus und für eine freie Entfaltung des jüdischen Lebens hat er mit einer Vielzahl von Aktivitäten noch einmal massiv verstärkt, insbesondere nach dem 07.10.2023. Dazu zählen zahlreiche Begegnungen mit der jüdischen Gemeinschaft, Unterstützung bei Projekten der Erinnerungskultur in ganz Bayern, die Zusammenarbeit mit allen relevanten staatlichen und kommunalen Stellen im Freistaat,

namentlich mit den Antisemitismusbeauftragten von Justiz und Polizei, öffentlichkeitswirksame Aktivitäten in den Medien und bei Veranstaltungen sowie die Zusammenarbeit mit dem bayerischen Büro in Tel Aviv. Im Zentrum seiner Arbeit stand insbesondere nach dem 07.10.2023 die Unterstützung für die massiv verunsicherten bayerischen Jüdinnen und Juden. Zudem unterstützt der Beauftragte im Kampf gegen Antisemitismus die weitere Verbreitung der Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA), die der Freistaat als erstes Bundesland offiziell angenommen hat.

Zu den detaillierten Aktivitäten des Beauftragten wird auf die Antworten der Staatsregierung vom 22.03.2024 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Gerd Mannes, Ulrich Singer, Andreas Winhart (AfD) vom 06.11.2023 betreffend „Der Überfall auch auf deutsche Staatsbürger jüdischen Glaubens in Israel und das Schweigen des staatlichen Kulturbetriebs in Bayern“ (Drs. 19/799 vom 19.04.2024) verwiesen.

Es wird auf die Antworten der Staatsregierung vom 17.04.2024 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoğlu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 11.03.2024 betreffend „Antisemitische Straf- und Gewalttaten 2023“ (Drs. 19/1893 vom 17.05.2024) verwiesen. Die darin dargelegten Maßnahmen wurden auch 2023 fortgeführt und anlassbezogen intensiviert.

Die Strategie der bayerischen Justiz zur Bekämpfung antisemitischer Straftaten hat sich nach dem Angriff der Hamas auf Israel am 07.10.2023 in besonderer Weise bezahlt gemacht. Unmittelbar nach dem Terrorangriff erfolgte zwischen dem Zentralen Antisemitismusbeauftragten der bayerischen Justiz und den Antisemitismusbeauftragten bei den drei Generalstaatsanwaltschaften eine Abstimmung, wie strafrechtlich mit den zu erwartenden Aktionen propalästinensischer Akteure (digital wie analog) umzugehen ist. Auf diese Weise wurde bayernweit eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt.

Die bayerische Justiz entwickelt ihre Strategie kontinuierlich gemeinsam mit den anderen Ressorts der Staatsregierung fort. Sie steht dazu im engen Kontakt zur jüdischen Gemeinschaft (s. dazu auch Antwort auf Frage 7.3) und setzt sich auch auf Bundesebene für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Bekämpfung antisemitischer Straftaten ein.

Die bayerische Justiz fordert daher insbesondere höhere Strafen für Beleidigungen, die einen rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Inhalt haben. Auch darf für derartige Taten die Strafverfolgung nicht wie bisher von einem Strafantrag des Geschädigten abhängen. Darüber hinaus muss das Strafrecht den Gefährdungen des öffentlichen Friedens, die in der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel liegen, ausreichend Rechnung tragen. Hier muss der Bundesminister der Justiz prüfen, inwieweit das Staatsschutzstrafrecht vor dem Hintergrund der besonderen Verantwortung Deutschlands für das Existenzrecht Israels und den Schutz jüdischen Lebens wie auch für den Erhalt des öffentlichen Friedens in Deutschland anzupassen ist.

Die Bayerische Polizei wirkt seit dem Frühjahr 2024 am Projekt EUCARE mit. Hierbei handelt es sich um ein „Projekt von Juden für Juden“, das sich intensiv mit dem Bewusstseinstaining für jüdische Gemeinden auseinandersetzt und dessen vorrangiges Ziel es ist, die Mitglieder der jüdischen Gemeinden, einschließlich Schul- und Kindergartenpersonal, im Kontext antisemitischer Anfeindungen/antisemitisch motivierter Anschläge in präventiver Hinsicht zu sensibilisieren, das Sicherheitsbewusstsein zu schärfen und Handlungsempfehlungen für Betroffene zu vermitteln. Dies soll durch

eine strategische Sensibilisierungskampagne und Schulungen für Gruppen innerhalb der jüdischen Gemeinschaft erreicht werden.

7. Finanzierung, Unterstützung und politische Ausrichtung antisemitischer Gruppen

7.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor über die Finanzierung und Unterstützung von Gruppen oder Netzwerken in Bayern, die antisemitische Straftaten begehen oder fördern (hier bitte Informationen zu möglichen Verbindungen dieser Gruppen zu ausländischen politischen oder religiösen Organisationen darlegen und auf politische Ausrichtung dieser Gruppen eingehen, z. B. rechts, links oder religiöse Extremisten)?

Gemäß Legaldefinition in § 14 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) und Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) sind Zuwendungen „Leistungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an denen der Freistaat ein erhebliches Interesse hat“. Der Freistaat hat kein Interesse an der Unterstützung von Zuwendungsempfängern, die antisemitische Straftaten begehen oder fördern. Hier sind keine Zuwendungen bekannt, deren Empfänger antisemitische Straftaten begehen oder fördern.

Antisemitische Straftaten können nur durch natürliche Personen begangen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von nicht dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in extremistische Gruppierungen stattfindet. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 19.07.2024 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Gerd Mannes und Franz Bergmüller (AfD) vom 19.06.2024 betreffend Finanzierung von radikal-islamistischen Strömungen in Bayern durch ausländische Gelder (Drs. 19/2982 vom 22.08.2024) Bezug genommen.

7.2 Wie schätzt die Staatsregierung das Dunkelfeld bei antisemitischen Straftaten ein, d. h. Fälle, in denen keine Anzeige erstattet wird?

Belastbare Aussagen zum konkreten Anzeigeverhalten von Opfern antisemitischer Straftaten sind aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Einflussfaktoren nicht möglich. Gleichwohl kann konstatiert werden, dass bei der Polizei eine äußerst hohe Sensibilität hinsichtlich der Belange der Opfer von allen Straftaten, insbesondere aber auch von antisemitischen Straftaten, vorherrscht.

Valide Aussagen zum Dunkelfeld können nicht getätigt werden.

7.3 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Anzeigebereitschaft bei Opfern antisemitischer Straftaten zu erhöhen?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 6.1 und 6.2 verwiesen.

Mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland wie auch dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden (IKG), der IKG München und der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS) Bayern besteht über regelmäßige Treffen, Veranstaltungen und Vortragstätigkeit des Zentralen Antisemitismusbeauftragten der bayerischen Justiz und der Antisemitismusbeauftragten bei den Generalstaatsanwalt-

schaften eine über die Jahre gewachsene gemeinsame Basis. Insbesondere mit der Geschäftsführung der IKG München wie auch mit dem Präsidium des Zentralrats wird ganz besonders seit dem 07.10.2023 ein sehr intensiver und vertrauensvoller Austausch gepflegt. Dabei geht es vor allem um strafrechtliche Bewertungen und die Entgegennahme von Anzeigen.

8. Erfolglos durchgeführte Abschiebungen von Tätern antisemitischer Straftaten

8.1 Wie viele der ausländischen Täter antisemitischer Straftaten waren in den Jahren 2021 bis 2024 zur Abschiebung vorgesehen?

8.2 Wie viele dieser Abschiebungen sind gescheitert (bitte Hauptgründe für das Scheitern offenlegen)?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Daten liegen nicht vor.

8.3 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um diese Hindernisse in Zukunft zu überwinden?

Grundsätzlich begegnen Abschiebungen von antisemitischen Straftätern denselben Herausforderungen wie sonstige Abschiebungen. Zunächst ist für eine Rückführung das Vorliegen eines gültigen Reisedokuments Voraussetzung. Da in vielen Fällen kein gültiger Nationalpass durch die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer vorgelegt wird, muss sich die zuständige Ausländerbehörde bemühen, Passersatzpapiere zu erhalten. Diese werden in der Regel von den Behörden des Herkunftslandes nur dann ausgestellt, wenn die Identität und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person eindeutig festgestellt werden kann. Hierbei ist grundsätzlich die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen erforderlich. Außerdem bestehen die Herkunftsländer überwiegend auf rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren vor Ausstellung eines Dokuments, auch wenn die Person bereits identifiziert ist. Dies erstreckt sich neben den Verwaltungsverfahren auch auf die Strafverfahren, was zu weiteren Verzögerungen führen kann. Sofern die Person identifiziert wurde und ein Passersatzdokument vorliegt, können sich im Rahmen des Vollzugs einer geplanten Abschiebung auch weitere Herausforderungen rechtlicher oder tatsächlicher Natur ergeben. So müssen unter Umständen in der Praxis Abschiebungen beispielsweise aufgrund von kurzfristig auftretender Reiseunfähigkeit, verwaltungsgerichtlichen Eilentscheidungen, die die Aussetzung des Vollzugs der Abschiebungsmaßnahme anordnen, oder wegen der gescheiterten Ingewahrsamnahme des betroffenen Ausländers aufgrund unbekanntem Aufenthaltsorts storniert werden. Auch kooperieren zahlreiche Herkunftsländer nicht oder nur mangelhaft bei der Durchführung von Abschiebungen. Vor diesem Hintergrund ist die Abschiebung selbst von Straftätern nicht immer leicht umzusetzen. Allerdings liegt die Rückführung von Straftätern im besonderen Fokus der Behörden, um sicherzustellen, dass der Aufenthalt effektiv beendet wird, soweit und sobald dies rechtlich möglich ist.

Die Staatsregierung verfolgt konsequent das Ziel, kriminelle Ausländer zurückzuführen. Insbesondere dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit eines Ausländers im Bundesgebiet beispielsweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, ist die Ausweisung und daran anschließend – nach

Verbüßung eines Großteils der Strafhaft – die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung geboten. Dies wird von den Ausländerbehörden auch konsequent angeordnet, wann immer es möglich ist. Es war und ist oberste Priorität, den Aufenthalt von Straftätern, Gefährdern und Personen, die durch Gewalttaten oder Randalen auffällig wurden, so schnell wie möglich zu beenden. Insofern unterstützt die Staatsregierung die zuletzt beschlossenen Initiativen zur Verschärfungen von Ausweisungsgründen (z. B. Normierung eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses bei Straftaten mit antisemitischem, rassistischem, fremdenfeindlichem, geschlechtsspezifischem, gegen die sexuelle Orientierung gerichtetem oder sonstigem menschenverachtenden Beweggrund) sowie das Vorhaben des Bundes, Ausweisungen in Fällen zu erleichtern, bei denen bestimmte Straftaten unter Verwendung einer Waffe oder eines sonstigen gefährlichen Werkzeugs begangen wurden. All diese Verschärfungen können jedoch nur dann zu einer Verbesserung der Rückführungssituation führen, wenn der Bund in diesem Zusammenhang auch das Problem der mangelnden Kooperationsbereitschaft zahlreicher Herkunftsländer bei der Durchführung von Abschiebungen angeht und löst. Nur die Bundesregierung kann sich im bilateralen Dialog mit den Herkunftsländern oder auf Ebene der EU dafür einsetzen, rückkehrpolitisch besonders unkooperative Herkunftsländer zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger zu bewegen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.